

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 76 (1931)

Heft: 5

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 31. Januar 1931, Nummer 2

Autor: Bleuler, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

31. JANUAR 1931 • ERSCHEINT MONATLICH

25. JAHRGANG • NUMMER 2

Inhalt: Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Fünf Jahre Elementarlehrerkonferenz (Schluß) – Zur Autonomie der Universität – Zürch. Kant. Lehrerverein: 18. Vorstandssitzung

Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Fünf Jahre Elementarlehrerkonferenz: Rückblick und Ausschau.

(Schluß)

Neben diesen Besprechungen mehr theoretischer Art wollte die E.-L.-K. aber auch praktische Arbeit leisten. Um die Lehrerschaft mit der Drucklesemethode bekannt zu machen, veranstalteten wir *Einführungskurse*. Schon auf den ersten Aufruf hin hatten sich etwa 230 Lehrer für solche Kurse angemeldet. Im Laufe der fünf Jahre haben wir nun in 24 Kursen 634 Teilnehmer in die — man kann das zwar bald nicht mehr sagen — neue Lesemethode eingeführt.

Wenn wir der Druckschriftlesemethode zu rascher Verbreitung verhelfen wollten, mußten wir den Lehrern auch die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen; die schönsten Theorien und Lehrgänge nützen nichts, wenn die materiellen Grundlagen zu ihrer Durchführung fehlen. Aus diesem Grund besprach schon die vorbereitende Kommission die Herstellung eines *Lesekastens*. Nach Prüfung vieler bestehender Modelle und nach manchen Versuchen und Besprechungen einigten wir uns auf ein eigenes, praktisches und dauerhaftes Erzeugnis, das uns die Firma Schweizer in Winterthur anfertigte. Da wir alle Sicherheit haben wollten, daß die Schule möglichst billig zu solch nützlichen Lehrmitteln komme, entschlossen wir uns, einen *eigenen Verlag* zu gründen. Es war kein kleines, diesen Beschuß zu fassen, wußten wir doch nicht, wie die ganze Geschichte gehen werde; und Kaufleute sind wir ja auch keine. Nun, es scheint, daß die E.-L.-K. nicht schlecht beraten war, als sie die Einrichtung eines eigenen Verlages beschloß. Durch Vertrag mit der Firma Schweizer schafften wir uns günstige Bezugs- und Lagerbedingungen. Ich erfülle hier eine angenehme Pflicht, wenn ich bei dieser Gelegenheit Herrn Schweizer für seine Mitarbeit, für sein Entgegenkommen und für sein lautes Geschäftsgebaren im Namen der E.-L.-K. herzlich danke.

Ich will Ihnen nicht die Zahlen der einzelnen Jahre aufzählen, so aufschlußreich sie auch für das Wirken der E.-L.-K. sind. Es möge genügen, wenn ich hier anfüre, was wir alles schon herausgegeben haben und mit welchem Erfolg. 1925 vertrieben wir zum erstenmal den Lesekasten. 1927 kamen dazu eigene *Einzelbuchstaben*, während wir bis dahin die Buchstabenbogen des Schweizerischen Vereins für Knabenhandarbeit und Schulreform und die von Herrn Merki verkauft hatten. 1927 erstellten wir auch die *Setzkartons*, die außerordentlich praktischen Zusatzdeckel zu den Lesekästen; ferner gummierte Alphabete. Und 1929 erschienen in unserem Verlag die *Lesekärtchen*.

Von den Lesekästen haben wir beinahe 30,000 Stück verkauft, dazu über 10,000 Buchstabenbogen, beinahe 9,000,000 Einzelbuchstaben, einige 1000 Setzkartons und gummierte Alphabete. Die erste Auflage der *Lesekärtchen* war sozusagen sofort vergriffen; Schweizer mußte zwei Nachdrucke besorgen und eine große zweite Auflage erstellen.

Und noch etwas zum *Verlag*: Vielleicht noch mehr als durch unsere mündlichen theoretischen Arbeiten in den Hauptversammlungen ist die E.-L.-K. durch ihren Verlag weit über die Kantongrenzen hinaus bekannt geworden. Es ist ein eigenes Gefühl, wenn man auf einem Schulbesuch in irgendeinem Dorf von Appenzell-Außerrhoden, oder im Baselland und in Baselstadt, weit hinten in einem Berner- oder Luzerner Tal den Lesekasten und die Buchstaben der E.-L.-K. antrifft. Die 30,000 Lesekästen und die Millionen Buchstaben sind in der ganzen deutschen Schweiz verbreitet. Etwas Gemeinsames, etwas „Überkantönligeistartiges“ hat sich angebahnt. Baselstadt und Baselland führen nur unseren Lesekasten und unsere Buchstaben. Der Kanton Thurgau benützt unsere Buchstaben. Wir hoffen, auch in andern Kantonen, vielleicht auch bald in der welschen Schweiz, zu noch größerer Mitarbeit herangezogen zu werden.

Aber auch mit einer andern Arbeit haben wir die Kantongrenzen weit überschritten: mit unseren *Jahresheften*. Schon sind ihrer drei erschienen: Anfangs 1927 das 1. Jahresheft mit den ausgezeichneten Darlegungen über Lese- und Rechenunterricht; im Jahre 1929 das 2. mit den vortrefflichen Ausführungen und Beispielen zum Gesamtunterricht, und jetzt 1930, das 3. mit dem gründlichen Rechenfibelentwurf. Wir haben damit angefangen, eine Aufgabe zu lösen, die wir uns bei der Gründung der E.-L.-K. auch gestellt hatten: Der Lehrerschaft kurze, aber gute Anleitungen, Entwürfe, Besprechungen usw. in die Hände zu geben. Daß solch kurze methodische Schriften sehr willkommen sind, nicht nur bei den zürcherischen Lehrern, sondern weit herum, zeigt der große Absatz der ersten zwei Jahreshefte. Bis in die obersten Dörfer Graubündens, bis in die entlegensten Weiler des Kantons Bern durften wir unsere Heftchen verschicken, eine Freude und eine Genugtuung für die Verfasser und Verleger.

So habe ich Ihnen in großen Zügen einen Überblick gegeben über die Arbeiten, die die E.-L.-K. in diesen fünf Jahren geleistet hat. Ihnen schließen sich noch mehrere Eingaben an Kapitel, Bezirksschulpflegen, Synodalvorstand und Erziehungsrat an. Durch Eingaben haben wir bewirken können, daß unser Lesekasten, unsere Einzelbuchstaben und alle neun Heftchen der Schweizerfibel unter die staatsbeitragsberechtigten Lehrmittel aufgenommen worden sind. An die Kurse und Jahreshefte erhielten wir namhafte

Staatsbeiträge. Auch da benütze ich gerne die Gelegenheit, den Erziehungsbehörden wiederum unsern aufrichtigen Dank auszusprechen für die wohlwollende und tatkräftige Unterstützung, die sie uns nach einem anfänglichen Zögern jederzeit angedeihen ließen.

So steht die E.-L.-K. geschätzt und gefestigt da. Sie hat in der kurzen Zeit ihres Bestehens, in den fünf ersten Jahren Manches geleistet, was der Schule und den Schülern dient. Sie ist das Werk vieler, die gemeinsam, erfüllt von einer großen Liebe zu unsren Kindern und der Schule, an ihrem Ausbau gearbeitet haben. Ihnen allen, die je und je geholfen haben, mitzuarbeiten am Werke der E.-L.-K. möchte ich für alle ihre Unterstützung und Hingabe im Dienste der E.-L.-K. und der Schule herzlich danken.

Es ist hier auch der Ort, noch einiges über die Tätigkeit unserer *Bezirksgruppen* zu sagen. Mehrere von ihnen haben in ihrem kleineren Kreise die Aussprache über Fragen der Unterrichtsgestaltung durch Veranstaltung von Vorträgen und kurzen Kursen ermöglicht. Es wurden Zeichen- und Schreibkurse durchgeführt; an Vorträgen nenne ich die über Rechtschreibung, Gesamtunterricht, Rechenhilfsmittel. Die E.-L.-K. hat solche Kurse und Vorträge durch die Gewährung eines wenn auch bescheidenen Beitrages nach Möglichkeit unterstützt.

Und nun will ich noch in wenigen Sätzen hinweisen auf einiges, das zu tun die E.-L.-K. in nächster Zeit berufen sein wird. Vor allem wird sie auch weiterhin praktische Arbeit zu leisten haben. Wir werden den *Verlag* erhalten und noch um einiges ausbauen wollen: Die Lesekästen und Buchstaben müssen immer wieder zur Verfügung stehen, ebenso die andern Hilfsmittel, wie Setzkartons, gummierte Alphabete und wohl auch die Lesekärtchen.

Bereits das letzte Jahr haben wir versucht, den Schulen zu einem praktischen, verhältnismäßig billigen *Sandkasten* zu verhelfen. Der Sandkasten ist ein Hilfsmittel für den Unterricht, das in keiner Schule mehr fehlen sollte. Wir werden unsere Bemühungen fortsetzen, ihn und seine Verwendung im Unterricht weiter bekannt zu machen.

Auf Anregung des Elementarlehrerkonventes der Stadt Zürich prüfen wir die Herausgabe von *Ausschreibildern*, die unsren Lehrmitteln mehr angepaßt sind als die bestehenden.

Wir werden wohl bald dazu kommen, für den *ersten Rechenunterricht* eine Zusammenstellung der notwendigen *Arbeitsmittel* in unseren Verlag aufzunehmen.

Dann steht uns die Aufgabe bevor, durch weitere *Jahreshefte* den Sprach-, Turn-, Gesang-, Rechen- und auch Schreibunterricht weiter zu fördern. Ebenso werden wir an der Schöpfung einer *synthetischen Lesefibel* in nächster Zeit mitzuwirken haben. Die *Kurse* zur Einführung in das Druckschriftleseverfahren werden von nun an wohl nicht mehr nötig sein. Wir prüfen aber die Frage, ob wir Kurse zur Einführung in die *Arbeiten am Sandkasten* einrichten wollen. Auch solche für *elementares Zeichnen* kommen in Betracht. Ebenso werden vielleicht Kurse zur *Einführung in neue Lehrmittel* gewünscht und durchgeführt.

Aber auch auf andern Gebieten bleibt uns noch viel Arbeit. Ich denke da an die Bestrebungen, eine bessere, zweckmäßige Möbelierung unserer Elementarklassen herbeizuführen; die E.-L.-K. wird auch damit sich bald

einmal zu beschäftigen haben. Schon sind solche Versuche zur Gewinnung zweckentsprechender Schulbänke in der Stadt Zürich im Gang. Für die Erstklässler besonders sollten die jetzt gebräuchlichen, unzweckmäßigen Schulbänke bald verschwinden. Wer sucht nach neuen Lösungen?! — Wir werden immer gerne bereit sein, die Verwirklichung praktischer Anregungen für Einzel- oder Klassenlehrmittel zu prüfen und ihre Erstellung zu fördern.

In nächster Zeit werden wir an unseren *Hauptversammlungen* verschiedene Gebiete des Unterrichts zu besprechen haben. Noch einmal wird die *Lesemethode* uns beschäftigen, wenn die Lehrplanbestimmungen den herrschenden Verhältnissen angepaßt werden sollen. Bald werden wir uns auch mit der *Schrift* zu befassen haben. Die Besprechung des weiteren Ausbaues des *Rechenunterrichtes* wird ebenfalls in den nächsten Jahren erfolgen müssen. Die Verhältnisse drängen auch auf eine baldige Arbeit an einer *synthetischen Lesefibel*. Der *Rechtschreibeunterricht* ist durch die gründlichen Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft zürcherischer Elementarlehrer vielseitig geprüft worden. Für die Elementarlehrer, ja für die ganze Lehrerschaft gilt es nun, daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Auch das ist eine Aufgabe der nächsten Zeit. Ob wir auch dem *Gesangunterricht* elementare Wege weisen wollen, wird sich ebenfalls bald zeigen.

Dann werden wir aber auch zum neuen *Schulgesetz* Anregungen zu machen haben, soweit es die Elementarstufe besonders betrifft: Eintrittsalter, Stundenzahl der einzelnen Klassen und Fächer usw. müssen besprochen werden.

Wir können aber auch weiter wirken. Ich denke da zum Beispiel an unsere Stellungnahme zum „Rucksackjahr“, oder an das Eintreten für ein gesetzlich festgelegtes Urlaubsrecht der Lehrer. Wer sich zehn, zwanzig Jahre mit den Kleinen abgegeben hat, empfindet das Bedürfnis nach einer Geistesaufrischung, einer Weitung des Blickfeldes, des Erlebniskreises. Er muß neue Lebenskraft und neue Lebenskenntnisse außerhalb der Schule schöpfen. Wir Lehrer sollten ja immer die Gebenden sein können; wir müssen von Zeit zu Zeit unserem Lebensfluß neue Quellen zuleiten, sonst wird er vertrocknen, versiegen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich habe Sie in raschem Gang durch die Kinderjahre der E.-L.-K. geführt und zu zeigen versucht, wie sie schon gefestigt dasteht und voll neuer Tatenlust in die Zukunft blickt. Wenn sie nicht alle Wünsche hat erfüllen können, die bei ihrer Gründung da oder dort gehegt worden sind, so bitte ich Sie zu bedenken, daß die E.-L.-K. eine Vereinigung ist, in der sich die Vertreter der verschiedensten Anschauungen zusammengefunden haben. Aber eben gerade das ist das Hocherfreuliche, und gerade dafür möchte ich der zürcherischen Elementarlehrerschaft danken, daß sie sich zusammengefunden hat und der E.-L.-K. gemeinsam ihre Kräfte leihen zur Arbeit für die Schule und unsere lieben Schulkinder. Möge auch über dem zweiten Jahrhundert derselbe gute Stern leuchten; möge derselbe Wille uns alle beseelen, unser Bestes, unsere ganze Tatkraft und Liebe in den Dienst unserer Schüler zu stellen.

E. Bleuler.

Zur Autonomie der Universität

In einer Berichterstattung der Vertreter der Lehrerschaft im zürcherischen Erziehungsrat¹⁾ schreibt der Berichterstatter, Herr Erziehungsrat Prof. Dr. Gasser, im Zusammenhang mit der Revision der Promotionsordnungen und der Prüfungsreglemente der Fakultäten, der Statuten und der Aufnahmereglemente für die Studierenden an der Universität Zürich: „Das alles ordnet die Hochschule aber eigentlich in eigener Kompetenz; der Erziehungsrat hat dazu bloß seine Zustimmung auszusprechen. *Die Hochschule ist eben ein kleiner autonomer Staat im Staate drin; ...*“²⁾. Im gleichen Zusammenhang wird auch die Frage der Schaffung eines Turnlehrerdiploms an der zürcherischen Universität erwähnt, ohne daß sich klar ergibt, wer für den endgültigen Entscheid in dieser Frage zuständig ist.

Es dürfte von allgemeinem Interesse sein, auf diese Meinungsäußerung zurückzukommen und die Frage der Autonomie der Universität genauer zu untersuchen. Weil in den jüngsten Jahren einigemale Wünsche, welche die zürcherische Lehrerschaft an die Universität richtete (Latein an der Philosophischen Fakultät, Turnlehrerdiplom), nicht erfüllt wurden, mag es diese Lehrerschaft speziell interessieren, zu wissen, bei wem für die endgültige Entscheidung von Universitätsfragen von Rechtes wegen die Macht liegt.

Historische Skizze. Die Entstehung der Universität fällt ins Mittelalter, in eine Zeit, welche in der Autonomie ein wesentliches Merkmal besitzt. Nicht bloß Gemeinwesen, hinunter zum kleinsten Städtchen, besaßen Selbstbestimmungsrecht und waren weitgehend unabhängig von der formell übergeordneten Gewalt; innerhalb der kleinen Gemeinwesen gab es wieder autonome Gebilde: man denke an das weitgehende Selbstbestimmungsrecht der mittelalterlichen Zünfte und Gilden, zum Beispiel an ihre eigene Jurisdiktion. — Kein Wunder, wenn die in solchen Verhältnissen aufkommende Universität ebenfalls Autonomie, Selbstbestimmungsrecht besitzt. Die Übernahme und Ausübung von Selbstbestimmung durch die Universität wird um so eher verständlich, wenn man weiß, daß der Aspekt der mittelalterlichen Universität in erster Linie nicht der einer *Anstalt* ist, wo Wissenschaft getrieben wird, und sich erinnert, daß beim Begriff Universität der Gedanke der Körperschaft, der *Korporation von Lehrern und Schülern* im Vordergrund steht. (Weswegen denn auch für damals „universitas“ zu ergänzen ist mit „magistrorum et scholarium“, nicht mit „literarum“ wie heute. Damals war die Universität die „Gesamtheit der Lehrer und Schüler“; heute ist sie die „Gesamtheit der Wissenschaften“.) Diese Korporation von Professoren und Studenten, in der beide Gruppen als Korporationsmitglieder gleichberechtigt waren — auch ein Student konnte Rektor werden³⁾ —, war ein ausgezeichneter Träger für das Selbstbestimmungsrecht. Die politischen Verhältnisse der Zeit machten es möglich, daß gewisse frühe Universitätskorporationen in natürlichem Wachstum die Autonomie ganz einfach ausübten und sie erst nachher durch die übergeordnete Autorität (Kaiser, Landesherr, Rat einer Stadt, Gesamtbürgerschaft, Papst) garantieren ließen, um ihr durch die formelle Legitimation besseres Relief, mehr Ansehen zu geben. Andere Universitäten

haben die Autonomie erst aus der Privilegiumserteilung durch die Autorität hergeleitet. — [Inhaltlich beschlug die Universitätsautonomie zumeist folgende Gebiete: „Ordnungen und Statuten der gesamten Universität und der Fakultäten,“ Gerichtsbarkeit und Disziplin, Wahl der Universitätsbehörden (Rektor usw.), Vermögensfähigkeit¹⁾, Verwaltung (speziell Vermögensverwaltung)¹⁾ und endlich Aufsicht. Wir wollen das Selbstbestimmungsrecht auf diesen Gebieten als *politische Autonomie* bezeichnen. (Um das Bild nach dieser Seite hin abzurunden und zu zeigen, wie sehr die Universität außerhalb der politischen (Staats-)Gewalt stand, ist das Privileg zu erwähnen, welches allen denen, die der Universitätskorporation angehörten, Erlaß von „Zöllen, Umgeld, Steuern, Tribut und Beschwerung“ zusicherte. Als Exemption soll dieses Privileg allerdings nicht dem positiven Charakter tragenden Begriff der Autonomie zugezählt sein.)

Zumeist vom Papst, dem Oberhaupt der Kirche — das Mittelalter war überzeugt, daß „die Kirche ein unbezweifeltes, ja das erste Recht bezüglich des Unterrichtes und der Schulen besitze“ — gelegentlich auch vom Kaiser (oder vom Landesherr) bekam die Universitätskorporation folgende Privilegien: das Recht zu lehren „in der Theologie und im kanonischen Recht, sowie in jeder anderen erlaubten Disziplin“, ferner das Recht, akademische Grade zu erteilen. (Einzig die von einer privilegierten Universität erteilten Grade hatten allgemein anerkannte Gültigkeit.) Die eben erwähnte Privilegierungsformel „in der Theologie usw.“ weist darauf hin, daß die Lehre durch den (meist kirchlichen) Privilegiumsverleiher zumindest in ihrem Umfang, im Gebiet vorgezeichnet war. Was den Inhalt der Lehre und die Methode des Lehrens anbetrifft, ist zu sagen, daß für sie das Selbstbestimmungsrecht der Universität nicht als klares Problem in Erscheinung trat, so sehr ging die ganze Tendenz der damaligen Universität bloß darauf aus, Überkommenes aufzunehmen und in der überkommenen Methode weiterzugeben. Einige wenige Geistesheroen, wie ein Abälard, vermochten der individuellen Erkenntnis nicht die allgemeine Problemhaftigkeit zu geben. — Wenn Lehrfreiheit einmal zum Problem wurde, dann nur in dem Sinne, daß die Kirche und in ihrem Schatten die Universität sich gegen Eingriffe von seite der weltlichen Macht verwarthten. Was über die Lehrfreiheit gesagt wurde, gilt auch für die Lernfreiheit. — Wir bezeichnen die Lehr- und Lernfreiheit und das Recht der Universität, Grade zu erteilen, als *akademische Autonomie*.

Zusammenfassend kann nun gesagt werden: Zur Zeit ihrer Entstehung war die Universität eine Korporation von Lehrern und Schülern mit weitgehender politischer Autonomie; das wichtigste Merkmal der akademischen Autonomie, die freie Forschung und ihre Darstellung, ist noch nicht eigentliches Problem geworden.

Heutiger Zustand:²⁾ Wohl trägt der Student den stolzen Titel eines „akademischen Bürgers“. Allein der Titel bringt wenig Bürgerrechte. Unter den Organen der Universität (Zürich: Senat, Senatsausschuß, Rektor;

¹⁾ Soweit die anfänglich größtenteils aus kirchlichen Beneficien lebende Universität überhaupt eigenes Vermögen besaß. Aus öffentlichen Mitteln kamen der Universität nur ganz geringe Subsidien zu.

²⁾ Es ist im Rahmen dieses Aufsatzes unmöglich, die Entwicklung darzustellen. Ebenso muß sich die Darstellung der heutigen Zustände auf die Universität Zürich beschränken und kann nur in Hinweisen andere Universitäten (Basel, Bern) heranziehen.

³⁾ Siehe „Pädagogischer Beobachter“ vom 22. Juli 1929.

²⁾ Von uns gesperrt.

³⁾ 1527 war in Basel zum letztenmal ein Student Rektor.

Basel: Regenz, Ausschuß, Rektor) figuriert der Student nicht. Nach der zürcherischen Universitätsordnung vom 11. März 1920 haben die Studenten das Recht, Ausschüsse zur Wahrung der studentischen Interessen zu bilden, und diese „Ausschüsse sollen in allen Angelegenheiten der Studienpläne und Prüfungsreglemente von den Universitätsorganen begrüßt werden. Sie besitzen das Recht der Antragstellung. Die zuständigen Universitätsorgane werden, soweit ihnen dies ersprießlich erscheint, auch andere Angelegenheiten den Ausschüssen unterbreiten“. Am entscheidenden Willensakt der verbindlichen Beschlusßfassung haben die Studenten aber nicht teil. Die Universitätsorgane, also die Lehrer, auf der einen Seite und die Studenten auf der anderen sind demnach innerhalb der Universität zwei verschiedene Welten, die in einem Verhältnis zu einander stehen, das in gelinder Form als das Verhältnis von Vorgesetzten zu Untergebenen bezeichnet werden muß. Rechtlich und auch in der psychischen Einstellung hat die Universität aufgehört, die Korporation von Lehrern *und* Schülern zu sein, die einst Trägerin der Idee der Autonomie und ihrer tatsächlichen Verwirklichung gewesen war.

Es ist verlockend, wenigstens andeutungsweise zu untersuchen, wie weit die Universitätslehrer sich selber als eine Korporation fühlen. Nach außen hin erweist sich die Körperschaftsidee zunächst merkbar betont, wie das eine jüngste Basler Rektoratsrede¹⁾ spüren läßt. Im Innern scheint ihr aber nicht die gleiche Lebenskraft zu eignen. Die Betonung der Rechtsunterschiede zwischen ordentlichen, außerordentlichen Professoren, Privatdozenten und Titularprofessoren darf wohl als Fingerzeig für diese Annahme angesehen werden²⁾.

(Fortsetzung folgt)

Zürch. Kant. Lehrerverein

18. Vorstandssitzung, Samstag, den 27. Dezember 1930.

In einer Tagessitzung wurde mit den letzten Geschäften, die das Jahr 1930 brachte, aufgeräumt. Der Kantonalvorstand erhielt durch das Protokoll Kenntnis von den Traktanden, die der Leitende Ausschuß in seiner fünften Sitzung erledigt hatte.

1. Als Vertreter *unseres Verbandes* nahm dessen Präsident teil an der Jahresversammlung der Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Jugend gegen Schund und Schmutz und stimmte der Eingabe zu, die an die Kommission zur Vorberatung des Entwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch abgehen soll. — An der Generalversammlung des Schweizer Schul- und Volkskino war der Z. K. L.-V. ebenfalls durch seinen Präsidenten vertreten.

2. Die letzte Delegiertenversammlung hatte dem Kantonalvorstand die Prüfung einiger Fragen übertragen, über die jetzt Bericht erstattet werden kann. Die ordent-

¹⁾ Erwin Ruck: „Die Rechtsstellung der Basler Universität,“ bei Helbling & Lichtenhahn, 1930.

²⁾ Eine bezeichnende Beleuchtung dafür aus neuerer Zeit: An der Universität Zürich haben seit 1929 die Professoren des Zahnärztlichen Institutes Titel und Rang *außerordentlicher* Professoren der medizinischen Fakultät; sie haben aber *weder Sitz noch Stimme in dieser Fakultät*. (Eine eigene Fakultät, durch welche sie an den Senat oder an eine staatliche Behörde gelangen könnten, bilden sie nicht.)

liche Delegiertenversammlung kann nicht mit diesen Geschäften belastet werden, weshalb eine *außerordentliche Delegiertenversammlung* vorgesehen werden muß. Der Zeitpunkt ihrer Einberufung wird später festgelegt.

3. Es werden die *Anträge an die Delegiertenversammlung* in der *Frage der außerordentlichen Staatszulage* bereinigt. Nach Entgegennahme eines Referates von Aktuar U. Siegrist über die *Tätigkeit des Festbesoldetenverbandes* erhält dieser den Auftrag, hierüber auch in der Delegiertenversammlung zu referieren. Bei der *Beratung des Budgets für 1931* ergibt sich die Notwendigkeit, den bisherigen Jahresbeitrag beizubehalten; der Vorstand wird in diesem Sinne der Delegiertenversammlung Antrag stellen.

4. Der Verband erhielt Kenntnis von dem Erfolge einer Eingabe, die der S. L.-V. an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren richtete um Unterstützung der wegen ansteckungsgefährlicher Tuberkulose aus dem Schuldienste entlassenen Lehrer. Im Gesetz werden nun 75% des zuletzt bezogenen Gehaltes als Basis für die Berechnung des Bundesbeitrages festgesetzt. — Der Kantonalvorstand beschloß, eine *Eingabe an den Erziehungsrat* zu richten mit dem Ersuchen, es sollten für den Kanton Zürich diese 75% als die minimale Leistung festgelegt werden, zu welcher von Fall zu Fall, den jeweiligen Verhältnissen entsprechend, besondere Erhöhungen treten können.

5. Auf die Anfrage des Präsidenten einer Sektion des S. L.-V. legt der Kantonalvorstand seine *Stellungnahme zu antimilitaristischen Lehrervereinigungen* dar. Er hält dafür, daß die bloße Zugehörigkeit zu einer solchen Vereinigung kein Grund sein kann zu einer Maßregelung eines Kollegen und daß in diesem Falle der Verband ihn zu schützen habe. Anders liegt die Frage, wenn der Lehrer antimilitaristische Propaganda in der Schule treibt. Auch wenn man die grundsätzliche Auffassung hat, ein Lehrer könne eigentlich nur im Sinne seiner Weltanschauung in der Schule arbeiten, so hat er doch Rücksicht zu nehmen auf die neutrale Staatschule. Er hat in der Propagierung seiner Ansichten diejenige Reserve zu beachten, die notwendig ist, um die Auffassung der andern nicht zu verletzen. Es sollte beim Verfechten solcher Ideen in der Schule der Takt vorwalten, der auch geboten scheint bei der Besprechung von religiösen und politischen Fragen in der Schule.

6. Die Fragen eines Lehrerkonventes über die *Entlastungspflicht der Lehrer* werden beantwortet. Da keine kantonalen Vorschriften bestehen, steht es im Ermessen der Schulbehörde zu bestimmen, bis zu welchem Alter jüngere Lehrer zur unentgeltlichen Entlastung verpflichtet werden können. Ebenso ist es eine Ermessensfrage der Behörde, was unter erheblicher Belastung zu verstehen sei. Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, daß jede bezahlte Beschäftigung außerhalb der Pflichtstundenzahl in Frage kommen soll, wenn es sich um die Berechtigung zur Entlastung handelt.

7. Ein Rechtsgutachten hatte sich nochmals mit der Frage der *Rechtsgültigkeit von § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer* zu befassen. Ein weiteres äußert sich zur Frage der *Übernahme öffentlicher Ämter durch Lehrer*. Da im Jahresbericht für 1930 näher darauf eingetreten wird, sei auf ihn verwiesen. — *st.*